

Sicherheitsregeln für Besucher der Gesellschaft VÍTKOVICE STEEL, a.s.

Diese Regeln sind für sämtliche Personen, die das Gelände der Vítkovice Steel a.s. (nachfolgend als VS) betreten/befahren und keine permanente Eintrittschipkarte (nachfolgend als CK) für den Eintritt/die Einfahrt besitzen, verbindlich.

Grundlegende Rechte

- Auf Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, auf Informationen über unumgängliche Risiken ihrer Arbeit und auf Informationen über Maßnahmen zum Schutz gegen ihre Einwirkung.
- Ablehnung von Tätigkeiten, bei denen man begründet annehmen kann, dass sie unmittelbar und wesentlich das eigene Leben oder die eigene Gesundheit ggf. das Leben oder die Gesundheit von anderen Personen gefährden.

Eine Person, die das Gelände betritt/befährt, ist verpflichtet:

- Das Gelände der VS jeweils durch dieselbe Pforte nur mit einem gültigen Dokument, als solches gilt die CK, zu betreten/befahren.
- Die Straßenverkehrsregeln gemäß der geltenden Straßenverkehrsordnung einzuhalten (gilt für Fahrzeuge, Fußgänger sowie Radfahrer), und zwar insbesondere Beachtung von Verbots- und Gebotsschildern, Lichtsignalanlagen und der Geschwindigkeit im Objekt, diese ist durch die Verkehrsbeschilderung mit 30 km/h auf Straßen und 20 km/h auf Bahnübergängen vorgesehen.
- Sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern stets rücksichtsvoll zu verhalten, damit Leben, Gesundheit, Vermögen und die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet werden.
- Ihr Verhalten dem bau- und verkehrstechnischen Zustand der Fahrbahn (des Fußwegs), den klimatischen Bedingungen, ihren Fähigkeiten und ihrem Gesundheitszustand anzupassen.
- Besondere Beachtung den ungeschützten Bahnübergängen zu schenken, die Lichtsignale zu beachten!
- Auf Aufforderung des Wachpersonals ist jede Person verpflichtet, sich einem Orientierungskontroltest zu unterziehen.
- Bei dem Eintritt/der Einfahrt sind Gegenstände (Anlagen, Instrumente, Werkzeuge u. ä.), die wieder mitgenommen werden, zu erfassen.
- Fahrer sind verpflichtet, auf Aufforderung des Wachpersonals eine Kontrolle des Fahrzeugs sowie der Ladung zu ermöglichen (Kofferraum, Ladefläche, Fahrerhaus, Gepäck).
- Beim Betreten oder Verlassen ist eine Kontrolle der persönlichen Gepäckstücke (Taschen, Koffer, Rucksäcke, ...) zu ermöglichen.
- Betreten der Produktionshallen lediglich in Begleitung eines verantwortlichen Mitarbeiters und mit einem Schutzhelm.
- Bei An-/Abtransportieren von Material ist der Fahrer verpflichtet, sein Fahrzeug zu wiegen.
- Befahren der Waage lediglich bei Grün, es ist verboten, auf der Waage rückwärts zu fahren!
- Die ausgehändigte CK ist beim Verlassen des Geländes in der Pforte zurückzugeben.
- Verlust oder Beschädigung der CK dem Wachpersonal melden.
- Mündliche und schriftliche Anweisungen, Verbote, Informationen und Warnungen in Form von Sicherheitsschildern sind zu beachten.



Einer Person, die das Gelände betritt/befährt, ist es untersagt:

- Gefährliche und ungeeignete Gegenstände (Waffen, Explosionsstoffe, Pyrotechnik, Alkohol, Sucht- und psychotrope Stoffe, Tiere, Kameras und andere Aufzeichnungsgeräte, chemische und biologische Gefahrenstoffe, Gegenstände, die die Sicherheit von anderen Personen gefährden) auf das Gelände der VS hineinzubringen.
- Ohne eine schriftliche Bewilligung jegliche Ton- oder Bildaufzeichnungen anzufertigen (auch keine Handybilder und -Aufnahmen). Auf Aufforderung der Sicherheitsabteilung oder des Wachpersonals ist das Gerät zwecks Kontrolle, ob keine Aufnahmen gemacht wurden, vorzulegen.
- Das Gelände der VS in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von jeglichen Betäubungs-, Sucht- oder psychotropen Stoffen zu betreten und sich hier aufzuhalten. Ebenfalls ist es untersagt, diese Stoffe auf dem Gelände der VS einzunehmen oder aufzubewahren.
- Das Eigentum der VS hinauszutragen/-fahren oder bei seiner Entwendung behilflich zu sein. Hinausgetragene/-gefährdete Gegenstände müssen über die erforderlichen bewilligten Dokumente verfügen.
- Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Rollern, Skiern – also anderes als zu Fuß oder mit einem KFZ.
- Eintritt und Einfahrt von Personen unter 18 Jahren (ausgenommen von Exkursionen, Fachpraktika).
- Aufhalten von Personen außerhalb der bezeichneten Gehwege und Straßen.

Sonstiges

- Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr, daher sind lediglich die vorgesehenen Durch- und Übergänge zu benutzen und der Aufenthalt in der VS auf eine unbedingt erforderliche Zeit einzuschränken.

- Auf dem Gelände der VS werden nicht alle Bahnübergänge überwacht oder mit Signalschildern bezeichnet.
- Die VS behält sich das Recht vor, bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Regeln das Betreten/Befahren bis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit dem Übertreter zu verweigern. Bei den in der Richtlinie S127/2015 vorgesehenen Fällen wird das Befahren/Betreten erst nach der Bezahlung einer Geldstrafe erneut ermöglicht. Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Regeln wird das Betreten/Befahren seitens der VS auf die Dauer untersagt!
- Beschädigte oder verlorene Chipkarten werden zum Ersatz vorgeschrieben!
- Das Gelände der VS wird mit Sicherheitskameras überwacht.
- Die Gesellschaft haftet nicht für das Eigentum des Besuchers.



Spezifizierung	Erster Verstoß gegen die jeweilige Pflicht	Zweiter und weitere Verstöße gegen die jeweilige Pflicht	Zusätzliche Maßnahme beim dritten Verstoß gegen die jeweilige Pflicht (zusätzlich zur Geldstrafe)
Verstoß gegen das untersagte Hineintragen und Konsum von Alkohol, Sucht- und psychotropen Stoffen, Alkoholtest-Verweigerung	5000,- CZK und Eintrittsverbot	10000,- CZK und Eintrittsverbot	Vertragsauflösung
Nichtbeachtung von Lichtsignalanlagen oder STOP-Schildern an Bahnübergängen, Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes vor einem Bahnübergang	2000,- CZK	5000,- CZK	Eintrittsverbot Fahrer/Verantwortlicher
Geschwindigkeitsüberschreitungen bis zu 20 km/h	1000,- CZK	2000,- CZK	Eintrittsverbot Fahrer
Geschwindigkeitsüberschreitungen über 20 km/h	2000,- CZK	5000,- CZK	Eintrittsverbot Fahrer
Gesetzwidriges Abtransportieren / Hinaustragen des VS-Eigentums	5000,- CZK und Eintrittsverbot	10000,- CZK und Eintrittsverbot	Vertragsauflösung
Verstoß gegen das Foto- und Filmverbot in den VS-Räumlichkeiten	1000,- CZK	2000,- CZK	Vertragsauflösung

Hinweis auf mögliche Risiken aufgrund der Arbeitstätigkeiten an den Arbeitsplätzen der AG für Personen (Besuche, Betriebsbesichtigungen u. ä.)

- Risiko einer Kollision des Krans mit den Speiseleitungen.
- Gefahr bei Handhabung von Lasten (z. B. Be- und Entladung von Fahrzeugen, beim Aus- oder Verrutschen infolge falscher Befestigung bis zum Sturz der Last können Personen getroffen werden).
- Gefährdung von Personen durch fallende Gegenstände.
- Gefährdung von Personen durch Schleif- und Metallsplinter bei Reinigungsarbeiten bei Verwendung von Schleifmaschinen.
- Nichtbeachtung des Durchfahrt-Profiles bei Krandurchfahrt – Kollisionsgefahr.
- Erhöhte Durchfahrt von Fahrzeugen mit Material und Lieferungen kann eine Profilverengung auf den Straßen der AG und auf den Zufahrten zur Folge haben.
- Gefahr im Zusammenhang mit Material- oder Warenlieferungen auf Fahrzeugen mit einem Anhänger und ihrem Drehradius.
- Gefahr einer Kollision zwischen Service- und Lieferfahrzeugen der AG bei Nichtbeachtung der zulässigen Straßengeschwindigkeit auf dem AG-Gelände von 30 km/h, über den Bahnübergang von 20 km/h, in den Hallen von 5 km/h.
- Gefahr einer Kollision von Straßen- und Eisenbahnfahrzeugen beim Überqueren von ungeschützten Eisenbahnübergängen.
- Kollisionsrisiko mit anderen Straßenverkehrsteilnehmern auf den Straßen der AG bei Nichtbeachtung der Verkehrsbeschilderung an diesen Straßen.
- Ungeeigneter Zustand von Fußböden und Zugangswegen, beschädigte oder fehlende Geländer, nicht funktionierende Beleuchtung, Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr.